

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 18. November 2021 betreffend ein Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022)**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung sowie die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 17. Jänner 2022.

Der Gesetzesbeschluss (§ 35 Bgld. FischG 2022) sieht vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen zur Sicherung der Ausübung bestimmter Überprüfungsrechte und zur Verhinderung bestimmter Verwaltungsübertretungen Hilfe zu leisten und mitzuwirken haben durch

- Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluss (§ 31) die Entrichtung einer Abgabe für die Jahresfischereikarte und die Fischereigastkarte vor, deren Erträge im Interesse der Fischerei im Burgenland zu verwenden sind.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Finanzen befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung oder zur Kundmachung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Dr. Gerhard Kunnert**  
Sachbearbeiter  
[gerhard.kunnert@bka.gv.at](mailto:gerhard.kunnert@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:  
VDL/L.L306-10000-27-2021  
22. November 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

21. Dezember 2021

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung